

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/feef2610-ae0e-385e-b054-a27750f8f3b5>

Bibliografie	
Titel	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)
Amtliche Abkürzung	SprengG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7134-2

Anlage 1 SprengG - Erforderliche Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 1 und Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen nach § 15a Absatz 3

Anlage I

(zu [§ 15a Absatz 1](#) und [3](#))

1. Angaben im Antrag auf Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:
 - 1.1 Name und Anschrift des Antragstellers; Name und Telefonnummer des Ansprechpartners beim Antragsteller,
 - 1.2 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Personen (Absender, Beförderer, Empfänger),
 - 1.3 Namen, Anschriften, Telefon- und Telefaxnummern der zuständigen Behörden nach [§ 36](#) für die Erteilung der Erlaubnis nach [§ 7](#), [§ 27](#) oder des Befähigungsscheins nach [§ 20](#) für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen,
 - 1.4 Bezeichnung, Zusammensetzung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffes,
 - 1.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,
 - 1.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,
 - 1.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftsstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Angaben in der Genehmigung des Verbringens von Explosivstoffen:
 - 2.1 Ausstellende Behörde und Nummer des Genehmigungsbescheids,

- 2.2 Name und Anschrift des Antragstellers oder Empfängers,
- 2.3 Namen und Anschriften derjenigen am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen oder Einzelpersonen, die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässig sind,
- 2.4 Bezeichnung und Kurzcharakterisierung des zu verbringenden Explosivstoffes,
- 2.5 Bezeichnung des Herstellers, der Herstellungsstätte und der UN-Nummer,
- 2.6 Masse (Netto-Explosivstoffmasse und Bruttomasse) oder Stückzahl der zu verbringenden Explosivstoffe,
- 2.7 Transportart (Straße, Eisenbahn, Binnenschiff, Seeschiff, Luftfahrzeug), Transportweg, vorgesehener Abfahrts- und Ankunftsstermin sowie erforderlichenfalls vorgesehene Grenzübertrittsstellen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- 2.8 Nebenbestimmungen gemäß [§ 15a Absatz 3](#) für das Verbringen der Explosivstoffe.